

Bedeutung der Buchstaben:

— (minus)	= Kontrollzeichen	(nach Bedarf)
u	= Unterteilung der Einheit	(Stelle 7 6)
e	= Anzahl der Elemente	(Stelle 5 3)
v	= Größenverhältnis	(Stelle 2 0)
m	= Metronomzahl	(Stelle -1 . . -3)
n	= Stimme	(Stelle 4 3)
g	= Intensität	(Stelle 2)
t	= Tondauer	(Stelle 1 0)
h	= Tonhöhe	(Stelle -1 . . -2)
a	= Zusatzzeichen (Anschlagswert)	(Stelle -3)

Die Numerierung der Stellen schließt sich an die Zehnerpotenzen (links vom Dezimalpunkt positiv, rechts negativ) an.

Im Rückblick auf die drei Verfahrensweisen kann gesagt werden, daß für die Speicherung von Incipits das Verfahren 2 geeignet ist, während sich für Vergleiche und Analysen das Verfahren 3 anbietet. Als Verbindung beider Systeme könnte nach 2 codiert werden, während in der Maschine mit Zahlenwerten nach 3 gearbeitet wird. Die Ergebnisse könnten sowohl in Zahlen als auch in Symbolen jeder Art, gegebenenfalls als Notenschrift, ausgedruckt werden¹⁴.

Die Landschafts-Trompeter und -Tympanisten im alten Brünn

Zur Entwicklungsgeschichte einer unbekanntenen Musikgesellschaft
im 17. und 18. Jahrhundert

VON BOHUMÍR ŠTĚDRŮŇ, BRÜNN

In der Zeitschrift des Vereins zur Unterstützung und Pflege der nationalen Kultur in Mähren *Časopis Matice moravské*, Jg. 1950, S. 300–313, habe ich unter dem Titel *Gesellschaftliche Aufgaben der Musik im 18. Jahrhundert* die Entwicklung der städtischen Musikorganisation der Turmmusiker (Türmer) in Brünn und in Mähren im 17. und 18. Jahrhundert verfolgt. Ich betonte die Volkstümlichkeit und die gesellschaftlichen Aufgaben der damaligen Turmmusik, d. i. der städtischen Musik, die eng mit dem Leben der Stadt und deren Umgebung verbunden war. Der Musiker auf dem Turm übte eigentlich die Funktion des heutigen Dorfturmwächters aus, mit dem Unterschied, daß seine musikalischen Obliegenheiten weitaus reichhaltiger waren und einen größeren Wirkungskreis hatten. Der Turmmusiker blies nicht nur jede Stunde und warnte vor Feuer- oder Hochwassergefahr, sondern er spielte auch zum Vergnügen der Bürger — ja, man kann wahrhaftig sagen, daß er konzertierte. Mit Fanfaren und Motetten verschönerte er alle sich in der Stadt

¹⁴ Die Vorschläge gehen auf eine Versuchsreihe zurück, die der Verfasser an der Rechenanlage IBM 360/50 der Universität Münster durchführen konnte. Für die Überlassung von Rechenzeit und Material sei Herrn Prof. Werner, dem Leiter des Rechenzentrums, herzlich gedankt.

abspielenden Ereignisse wirtschaftlicher (Jahrmärkte) und gesellschaftlicher Art (Besuche von Vorgesetzten, Bürgermeisterwahlen, kirchliche und weltliche Feste, Geburtstage der Bürger und Todesfälle). Es ist selbstverständlich, daß größere Städte, z. B. Prag und Brünn oder das damalige Preßburg und Olmütz — Bratislava und Olomouc —, einen ganzen Trompeterchor mit einem Prinzipal, dem Turmmeister, an der Spitze hatten, so daß man sogar von einer Gilde der Turmmusiker sprechen kann; kleinere Städte mußten sich jedoch mit ein oder zwei Trompetern begnügen.

Ihr Dienst war sehr schwer und verantwortungsvoll. Sie wurden vom damaligen Bürgertum bei Tag und Nacht (wenn das Hüten der Stadt und des Eigentums der Bürger besonders wünschenswert erschien) ausgenutzt. Die Turmmusiker wurden schlecht bezahlt, und, um noch etwas dazu zu verdienen, waren sie genötigt, in Kirchen und bei verschiedenen Unterhaltungen zu spielen. Die tüchtigeren städtischen Musiker gaben Unterricht, erzogen so ihre Nachfolger und gründeten oft ganze Schulen von guten Musikern. Durch ihr Verdienst entstanden später im 19. Jahrhundert in den Städten Blas- und Streichkapellen, die sich mancherorts unter städtischer Patronanz organisierten, anderwärts wiederum privaten Charakter hatten. Diese musikalische Lehrtätigkeit war das wertvollste Erbe, das die Turmmusiker der Zukunft hinterließen. Von musikalischen Spielproben der Turmmusiker ist bis in die heutige Zeit viel zu wenig erhalten geblieben: nur einige heitere Fanfaren, welche in veränderter Form noch gegenwärtig (in Český Krumlov, Pisek, Klatovy, in České Budějovice oder Litovel) geblasen werden.

Manche Turmmusiker (Turmkapellmeister) komponierten auch, so z. B. in Kroměříž Jan Leopold Kunert (1784—1865), Autor geistlicher sowie weltlicher Kompositionen und sogar einer Symphonie.

Dies war die volkstümliche städtische Musikorganisation, die in vielen unserer Städte vertreten war. Sie blieb bis ins 19. Jahrhundert erhalten, und an manchen Orten finden wir bis heute ihre Spuren.

Von anderer Art war die Organisation der Landschafts-Trompeter mit dem Tympanisten. Vor allem nahm sie eine Sonderstellung ein, die schon dadurch gegeben war, daß es sich um eine ständische Landesorganisation handelte. Wir treffen sie deshalb in den Landeshauptstädten, den Sitzen der Stände, an, z. B. in Brünn, der damaligen Landeshauptstadt Mährens. Hier entwickelte sie sich im Laufe der Zeit zu einem Chor, ähnlich wie die Organisation der städtischen Turmmusiker.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts (vom Jahre 1685 an) hatten die mährischen Stände in Brünn nur einen einzigen Landschaftstrompeter. Bis zum Jahre 1784, in dem Josef II. die Organisation der Landschaftstrompeter aufhob, wuchs ihre Zahl auf fünf bis acht an. Bis zu dieser Zeit blühte bei uns nach dem Beispiel des Wiener Hofes die Trompeterkunst. Die weltlichen und kirchlichen Feudalen und die Stände hatten zur Zierde und für ihren Bedarf ihre eigenen Hoftrompeter. Diese fügten ihrem Titel — Hoftrompeter — manchmal auch „kaiserlicher“ oder „königlicher“, „kurfürstlicher“, „herzoglicher“ usw. zu, je nachdem bei wem sie dienten. Der Landschaftstrompeter gehörte den Hoftrompetern an, denn er war Trompeter der Stände, besonders der kirchlichen und weltlichen Feudalen.

Alle Hoftrompeter erhielten ihre nötige praktische Ausbildung vorerst beim Militär als Militärtrompeter im Feld. Es war Regel, ja sogar Bedingung, daß sie erst als Feldtrompeter (auch Stabstrompeter) beim Militär dienten und dann in den Dienst des Hofes oder des Landes aufgenommen wurden. Daher können wir uns den häufigen zweifachen Titel der Trompeter und Tympanisten erklären: Feld- und Hoftrompeter (Tympanist) oder Feld- und Landschaftstrompeter.

Unser bedeutender Komponist des 17. Jahrhunderts Pavel Vejvanovský (1640 bis 1693), Feld- und Hoftrompeter des Bischofs von Olmütz Karl von Liechtenstein in Kroměříž, unterschrieb sich tschechisch nur *polní trubač* = Feldtrompeter, lateinisch *tubicen campestris*; deutsch fügte er schon Hof- hinzu (*Hof- und Feldtrompeter*), und italienisch schrieb er sich einfach als Trompeter des Fürsten und Bischofs von Olmütz (*trombetta del suo principe e vescovo da Olmütz*)¹.

Es besteht kein Zweifel darüber, daß diese Feld- und Hoftrompeter am kurfürstlichen oder bischöflichen Hof höhere musikalische Ämter als nur Trompeterdienste ausübten. Ihr Titel Hof- und Feldtrompeter hatte eher ehrenamtlichen und traditionellen Charakter. In Wirklichkeit nahmen sie bei Ausübung des Trompeterdienstes gleichzeitig die Stellung eines Kapellmeisters, eventuell Komponisten ein. Alle diese Funktionen finden wir gerade in Vejvanovskýs Person vereinigt.

Bei den Landschaftstrompetern war das nicht der Fall, obwohl sie rechtlich und künstlerisch den Feld- und Hoftrompetern gleich standen und sich ebenfalls aus Feldtrompetern rekrutierten. Die Landschaftstrompeter mit dem Tympanisten bildeten eine Gruppe, die nur das Spiel auf Trompeten und Pauken pflegte und für die diese Ausübung des Trompeterdienstes die Hauptbeschäftigung (und die einzige Beschäftigung mit Musik überhaupt) bildete.

Hier muß noch der Unterschied zwischen Landschaftstrompetern und städtischen Turmtrompetern festgelegt werden. Die Hof- und Feldtrompeter bildeten in Mähren in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine Gesellschaft der ritterlichen Hof- und Feldtrompeter, welche eng mit den Wiener Hof- und Feldtrompetern zusammenarbeitete und sorglich ihre Rechte und Privilegien hütete. Diese Musikgesellschaft, welche zu Ende des 17. Jahrhunderts in Mähren mindestens zehn Hof- und Feldtrompeter vereinigte, gab am 16. März 1695 dem mährischen Tribunal eine Beschwerde gegen den beeideten Landesadvokaten Otto Friedrich Cuna in Brünn ein². Sie beschwerten sich hierin, daß Cuna sie beleidigt habe, als sie ihn tadelten, weil er Seminaristen von den Jesuiten zum Spiel auf Klarinen (hochgestimmte Trompeten) eingeladen habe und daß diese dann während zweier Tage bei offenen Fenstern aufgespielt hätten. Die Trompeter behaupteten, daß die Seminaristen nur in Kirchen, bei Prozessionen und bei Akademien zu spielen berechtigt wären. Sie beriefen sich auf ihre Privilegien, welche ihnen das Recht gaben, bei privaten Festen mitzuwirken. Cuna beleidigte die Hof- und Feldtrompeter arg und verlachte in aufgeblasener feudaler Überheblichkeit deren Privilegien und bestritt gar ihre Existenz: Er wette sogar um hundert goldene Taler, daß sie gar keine Privilegien hätten.

¹ Diese Unterschriften Vejvanovskýs erwähnt Ant. Breitenbacher, *Musik-Archiv der Kollegiat-Kirche St. Moritz in Kroměříž (Kremsler)*, S. 81, 82.

² Hier zitiere ich aus einem bis jetzt noch unbekanntem Quellenmaterial, welches im Staatsarchiv in Brno (Abkürzung SA) unter der Signatur M 140 zp. deponiert ist.

Die Trompeter schilderten in ihrer Beschwerde noch ausführlicher das grobe Verhalten des Advokaten. Dieser hatte offen erklärt, daß sie ihm nicht gleichgestellt wären und daß er ihnen zum Trotz habe aufspielen lassen, weil sie fiktive Privilegien hätten. Als sie nach Hause gehen wollten, hätte er ihnen den Weg vertreten und dem Hoftrompeter des Grafen von Oppersdorf einen Knopf mit einem Stück Tuch vom Ärmel der Livree abgerissen, um ihnen allen den Aufbruch zu verwehren und sie weiter beschimpfen zu können. Die Trompeter wären nur unter großen Schwierigkeiten nach Hause gekommen. Sie baten deshalb das mährische Tribunal, den Advokaten zur Verantwortung zu ziehen, Cuna solle beweisen, weshalb sie ihm nicht gleichgestellt seien, sich für die Beleidigungen verantworten und eine Buße erlegen. Damals unterschrieben als Zeugen die Feld- und Hoftrompeter: Ignác Obermayer, Feld- und Hoftrompeter des Grafen Collalto, Řehor Povoral, Feld- und Landschaftstrompeter, Jan Schenkt, Feld- und Hoftrompeter des Grafen von Oppersdorf, Jan Buchta, Feld- und Hoftrompeter des Grafen Liechtenstein, Martin Soukal, Hof- und Feldtrompeter desselben Grafen, Jiří Kakovec und Jiří Frant. Fabricius, Feld- und Hoftrompeter des Freiherrn von Žerotín, Friedrich Jiří Porges, Feld- und Hoftrompeter des Grafen Ugarte, Jan Jakob Schmidt, Feldtrompeter und Jan Zahrádka, Feldtrompeter.

Die Beschwerde der Hof- und Feldtrompeter war mit mehreren Beilagen versehen. Es fehlten nicht einmal Fürsprachen für die Trompeter beim Landeshauptmann Frant. Karl Liebštejnský von Kolovrat, ja sogar nicht einmal Belege dafür, daß die Trompeter von Cuna zuerst ohne gerichtlichen Zuspruch Genugtuung gefordert hatten³. Der wichtigste Beleg in diesem Prozeß war jedoch ein Auszug aus den Privilegien, die dem Verein der *ritterlichen Feld- und Hof-Trompeter Kunst-Genossen* am 7. Juli 1653 von Ferdinand III.⁴ verliehen worden waren, und weiter ein von der *Kameradschaft der ritterlichen Feld- und Hof-Trompeter Genossen im Markgraftum Mähren* am 16. März 1695 an das mährische Tribunal gerichtetes Gesuch um Schutz der Privilegien (mit beiliegendem Wortlaut der Privilegien).

Dieses Gesuch der Hof- und Feldtrompeter an das Mährische Tribunal um Schutz ihrer Privilegien enthält im ganzen 4 Beilagen (A—D). In der Beilage A legten sie den kompletten Wortlaut der erwähnten Privilegien Ferdinand III. aus dem Jahre 1653 vor, welche „*ihrer ritterlichen Kunst oder den Hof- und Feld-Trompetern*“ erteilt worden waren. Hier richteten sie sich auch offen gegen die Turmtrompeter (Türmer), nicht nur gegen die Seminaristen.

Die Beilage B ist eine Abschrift ihrer Eingabe an den Magistrat von Brünn vom 3. Juli 1694, in der sie sich gegen die Türmer, welche ihre Privilegien verletzt hatten, beschwerten. Der Magistrat bestrafte die städtischen Turmmusiker damals nicht, und so blieb der Weg zu weiteren Verletzungen der Rechte und Privilegien der Hof-

³ Die Beilage A ist die Zeugenschaft des Feldtrompeters Jan Zahrádka, der bestätigt, daß er die Seminaristen in der Wohnung des Advokaten Cuna spielen gehört hat. Die Beilage B (datiert am 27. Februar 1695) enthält die Zeugenaussage des in der Tribunalskanzlei bediensteten Eliáš Ferd. Kollschütter, welcher angibt, daß die Seminaristen bei Cuna während zweier Tage gespielt hatten. Die Beilage C (14. Februar 1695) ist die Fürsprache eines nicht näher bekannten Rittmeisters bei dem Landeshauptmann. Die Beilage D (4. März 1695) ist die Zeugenaussage des Sollzitors Wöhl darüber, daß er beim Advokaten Cuna war und von ihm Genugtuung für die Trompeter gefordert hatte. Cuna habe seine Beschimpfung der Trompeter wiederholt und mit der Pistole gedroht.

⁴ Die Beilage E zitiert nur den Schluß der Privilegien der Feld- und Hoftrompeter vom 7. Juli 1653. Der Kaiser verfügt, daß ihre Privilegien unter Strafe von 30 Goldmark respektiert werden sollen.

und Feldtrompeter offen und auch die Möglichkeit weiterer gefährlicher Streitigkeiten. Die Turmtrompeter wandten damals den Hoftrompetern ein, daß sie ihre Privilegien im Jahre 1497 von König Vladislav II. erhalten hätten und demnach nach Belieben trompeten dürften. Die Hoftrompeter dagegen betonten aufs neue, daß Türmer und Studenten nur spielen dürften: 1. in Kirchen bei den Andachten, auf den Türmen, bei akademischen Festen, bei Prozessionen und Versammlungen — anderswo aber zu spielen nicht berechtigt seien. Insbesondere hätten sie kein Recht, in bürgerlichen Häusern oder vor den Häusern zu spielen. Die Türmer hätten bei Gelegenheit einer Primiz bei St. Thomas auf einem öffentlichen Platz gespielt, auf der Hochzeit des Hofmeisters eines Grafen Salm, und mit zwei Klarinen vor dem Haus des Kaufmanns Erl. Dies alles war gegen die Privilegien der Feld- und Hoftrompeter geschehen und hatte nicht nur die Ehre der in Brünn wohnenden Mitglieder der ritterlichen Kunstgenossenschaft, sondern auch die Ehre derjenigen, die durch die Stadt reisten, berührt. 2. Türmer dürfen der Herrschaft und den Kavaliern nur ausnahmsweise dann aufspielen, wenn kein Feld- und Hoftrompeter zur Hand ist. Für ein jedes solches Auftreten sollen sie sich jedoch eine Erlaubnis des Landschaftstrompeters besorgen. 3. Das Überschreiten dieser Vorrechte der Feld- und Hoftrompeter hatte sich den Türmern in Olmütz und Kroměříž übel ausgezahlt, denn es waren ihnen die Trompeten abgenommen worden. Dasselbe solle nun auch den Seminaristen geschehen, die bei dem Advokaten Cuna gespielt hatten. 4. Die Hoftrompeter bestritten die Möglichkeit, daß die Türmer von König Vladislav dem Jagellonen im Jahre 1497 irgendein Privileg erhalten hätten. Übrigens hätten alle Privilegien, die nicht nach 1618 bestätigt worden waren, ihre Gültigkeit verloren. 5. Der kaiserliche Richter in Brünn, Ant. Schneller von Lichtenau sei, obzwar er schon im Jahre 1694 von den Streitigkeiten zwischen den beiden Parteien wußte, nicht eingeschritten, so daß die Feld- und Hoftrompeter sich genötigt sähen, von neuem den Magistrat zu ersuchen, er möge das notorische Blasen der Türmer, durch welches ihre (der Trompeter) Privilegien verletzt würden, einstellen.

In der Beilage C finden wir eine Zuschrift der Wiener Hoftrompeter, die sich ihrer ihnen zugeteilten mährischen Genossen annahmen und deren Privilegien dem Schutz des mährischen Tribunals empfahlen.

Die Beilage D, datiert in Wien am 23. Februar 1695, ist ein Schreiben des höchsten kaiserlichen Hof- und Feldtrompeters Johann Frant. Frank in Wien an den Brünner Feld- und Landschaftstrompeter von Řehoř, Karel Erasim Povoral in Brünn. Er teilt darin mit, daß er Nachricht davon erhalten habe, daß der Landesadvokat Cuna den Seminaristen befohlen hätte, den Feldtrompetern und deren Privilegien zum Trotz zu trompeten. Frank ersuchte Povoral, beim Tribunal einzuschreiten und ihn zu benachrichtigen, falls seine Intervention ohne Erfolg bleiben sollte.

In diesem grundsätzlichen Streit war das wichtigste die Frage der wirklichen Privilegien der Feld- und Hoftrompeter sowie auch deren Bestätigung und Anerkennung in Mähren.

In der zitierten beglaubigten deutschen Abschrift sind alle ihre Privilegien enthalten. Ferdinand III., welcher sie auf dem Reichstag in Regensburg am 7. Juli 1653 bestätigte, stützte sich auf die Bestätigung der Privilegien der Feld- und Hoftrompeter durch Ferdinand II. vom 27. Februar 1623 in Regensburg. Es waren dies

Artikel über die Aufnahme und die Lehre junger Adepten der Trompeterkunst, welche ihm die damaligen kaiserlichen, kurfürstlichen und fürstlichen Hof- und Feldtrompeter und Tympanisten übergeben hatten. Zum Dank für ihre treuen und tapferen Dienste hatte Ferdinand II. am 24. Oktober 1630 alle diese Artikel von neuem bestätigt, die Statuten und Vorrechte erweitert, verbessert und gefestigt. Nach dem Dreißigjährigen Krieg, im Frieden, als ihre ritterliche Kunst etwas Abbruch erlitten hatte und es zu Mißverständnissen zwischen den kaiserlichen, kurfürstlichen und fürstlichen Trompetern und den weiter beim Militär dienenden Trompetern und Tympanisten kam, einigten sich beide Gruppen auf eine kameradschaftliche Zusammenarbeit auf der Grundlage der folgenden Artikel aus dem Jahre 1653:

1. Jeder ehrenhafte Hof- und Feldtrompeter durfte die Trompeterkunst lehren.
2. Der Lehrer überzeugte sich vor Aufnahme des Lehrlings, ob dieser aus ehrbarer Familie stamme. Er sollte jeden Lehrling mit aller Sorgfalt ausbilden und ihn vor Beendigung der Lehrzeit nicht ins Feld schicken (selbst wenn er schon praktisch zum Feldtrompeter ausgebildet wäre). Der Lehrer erhielt für den Unterricht im ganzen 100 Taler. Davon bezahlte der Lehrling als Lehrgeld und für die Kost 50 Taler vor dem Antritt sowie 50 Taler nach Abschluß der Lehre. Jeder Lehrling sollte sich bei den Vorgesetzten und ältesten Trompetern melden und ihnen seine Kunst vorführen.
3. Die Lehrzeit dauerte zwei Jahre.
4. Sollte der Lehrling von seinem Meister zu einem anderen übergehen wollen, so dürfte ihn dieser bei Strafe von 50 Talern nicht aufnehmen. Falls der Lehrer die Strafe nicht bezahlen sollte, so durfte er seine Kunst nicht weiter ausüben. Dem Lehrling sollte nichts nachgesehen werden, wenn er sich von neuem bei seinem ersten Lehrer meldete.
5. Falls der Lehrer vor Beendigung der Lehrzeit sterben sollte, hatte der Lehrling sofort die zweite Abzahlung für die Lehre zu leisten.
6. Der Lehrer hatte die Pflicht, den Lehrling bei den älteren Trompetern im Ort oder beim Regiment anzumelden. Der Lehrling hatte beim Eintritt in die Lehre einen Taler in die gemeinsame Kasse einzuzahlen.
7. Auch Türmer, Turmmusiker und andere Instrumentalisten konnten unter ähnlichen Bedingungen in der ritterlichen Kunst unterwiesen werden. Nach der Ausbildung mußten alle sieben Jahre warten, bevor sie selbst unterrichten durften. Während dieser Zeit sollten sie an einem Feldzug teilnehmen, d. i. Trompeterdienste im Feld gegen die Türken oder einen anderen Feind leisten.
8. Kein Meister durfte einem anderen Lehrlinge wegführen.
9. Ein Lehrling durfte nur dann bei einem anderen Meister in die Lehre eintreten, wenn sein erster Meister gestorben war.
10. Kein ehrenhafter ritterlicher Trompeter durfte mit Komödianten oder Gauklern auftreten. Ein Türmer durfte im Felde nur dann trompeten, wenn er sich mit

einem ordentlichen Lehrzeugnis der ritterlichen Kunst ausweisen konnte. Studenten und Türmer durften nur in der Kirche, auf dem Turm, bei akademischen Festen und Versammlungen trompeten.

11. Kein Hoftrompeter durfte über die gewohnte Zeit hinaus nachts auf den Gassen, Kreuzungen und in öffentlichen Bierhäusern und Weinschenken spielen. Sein Platz war bei fürstlichen, gräflichen, herrschaftlichen und adeligen Festen.

12. Es war nicht erlaubt, die Trompeterkunst zum Spaß und bloßen Zeitvertreib zu lernen und damit die kaiserlichen Privilegien zu verletzen.

13. Falls der Lehrer sowohl das Spiel auf den Trompeten als auch auf den Tympanen beherrschte, durfte er dasjenige Instrument spielen, welches er besser beherrschte und nur das Spiel auf einem der Instrumente lehren.

14. Ein Trompeter, der seine Stellung aufgab und sich einem anderen Beruf widmete, hatte kein Recht zu unterrichten. Eine Ausnahme bildeten Trompeter im Ruhestand, welche gleichzeitig durch Landarbeit ihren Lebensunterhalt verdienten. Sie durften jedoch die Lehrlinge weder in der Landwirtschaft noch in den Kellern beschäftigen.

15. Dieser Artikel setzte Strafen und Geldbußen für unredliche Trompeter fest.

16. Der Landesherr konnte jemand ausbilden lassen, aber falls er ihn dann nicht ins Feld schickte, durfte der Ausgelernte keine neuen Adepten in die Lehre nehmen. Ein Leibeigener durfte sich nur dann der Trompeterkunst widmen, wenn er sich aus der Leibeigenschaft befreit hatte. Andernfalls durfte er zur Ausübung der Kunst weder zugelassen noch dabei geduldet werden.

17. Beleidigungen zwischen den einzelnen Mitgliedern wurden mit Geldbußen und mit dem Verbot der Ausübung der Trompeterkunst bestraft.

18. Jeder Trompeter konnte sich auf die Kameradschaft der Trompeter berufen und im Notfalle um Einberufung einer Versammlung zum Schutz der ritterlichen Trompeterkunst ersuchen.

19. Bei Sitzungen der Kameradschaft hatte der Jüngere die Pflicht, dem Älteren Ehre zu bezeugen.

20. Streitigkeiten sollten vorerst bei den zuständigen fürstlichen, herrschaftlichen, Hof- und Feldtrompetern beigelegt werden. Da die Feldtrompeter ihre Kunst größtenteils von den Hoftrompetern erlernt hatten, sollten alle gemeinsam zum Ruhm der ritterlichen Kunst wirken und die Statuten achten.

21. Die Hoftrompeter sollten jedes halbe Jahr, zu Ostern und zu Michaelis, ihre Versammlungen abhalten. Dort sollten alle Uneinigkeiten und strittigen Angelegenheiten entschieden werden. Jeder Trompeter zahlte jährlich einen Taler in die gemeinsame Kasse ein, welche an jedem Hofe der oberste Trompeter gemeinsam mit zwei Gesellen verwaltete. Von dem Gelde wurde unter anderem jedes viertel Jahr eine Messe zu Ehren des Erzengels Gabriel, des Schutzpatrons der Hof- und Feldtrompeter, gelesen.

22. Alle Zwischenfälle und Streitigkeiten, welche nicht durch die Statuten geregelt waren, sollten von den ältesten der Trompeter entschieden werden.

23. Dieser Artikel enthält eine Klausel, nach der jeder, der gegen die Statuten handeln oder sich einer Strafe widersetzen sollte, mit einer Geldbuße, dem Verbot Lehrlinge aufzunehmen oder auch durch Ausschluß von der Ausübung der ehrenwerten ritterlichen Kunst bestraft werden sollte.

Diese Statuten unterschrieben Alexius Wolck als oberster Hof- und Feldtrompeter mit dem Kollegium der kaiserlichen Hof- und Feldtrompeter und Tympanisten des römischen Kaisers, das die folgenden bildeten: Ulrich Meyer, Kaspar Freysinger, Jan Fridrich Richter, Hans Romotta, Ferdinand Mager, Hans Pender, Filip Christoph Wolf, Bartolome Albrecht, Jan Jakub Trampesko. Außerdem hatten folgende Hof- und Feldtrompeter des römischen Kaisers unterschrieben: Jan Jiří Lenck und Jan Jakub Huber. Es folgten die kurfürstlichen Hof- und Feldtrompeter in dieser Reihenfolge: Julius Frisch, Hof- und Feldtrompeter des Kurfürsten von Mainz, Jan Vilém Ritter, Hof- und Feldtrompeter der Kurfürsten in Trier, Jan Hecker, Hof- und Feldtrompeter des Kurfürsten in Köln, Alfred Niedermayer, Feld- und Hoftrompeter des Kurfürsten von Bayern, Jan Arnold und Sigmund Kadentzky, Hof- und Feldtrompeter des Kurfürsten von Sachsen, Leonhard Lischin, Hof- und Feldtrompeter des Kurfürsten von Brandenburg, Bernhard von der Undt, Hof- und Feldtrompeter des Kurfürsten von der Pfalz, Jiří Heppner, Feld- und Hoftrompeter des Erzherzogs von Innsbruck.

Diese Statuten und Privilegien, die auch noch nähere Bestimmungen über Geldbußen, Hinterlassenschaften und andere Verfügungen enthielten, führten die mährischen Hof- und Feldtrompeter in ihrem Streit mit dem Landesadvokaten Cuna in Brünn in dem Gesuch an das mährische Tribunal vom 16. März 1695 zum Schutze ihrer Rechte und Privilegien gegen die eigenmächtige Benützung der Trompeten durch die städtischen Türmer und die Seminaristen an.

Die Privilegien wurden jedoch von dem mährischen Tribunal nicht anerkannt und nicht bestätigt. Das mährische Tribunal entschied am 18. April 1695 mit diesem eindeutigen Richtspruch: „*Weilen unvermeltes Privilegium durch die königlich böhmische Hofkanzlei nicht ausgefertigt, viel weniger durch dieselbe herein insinuirt worden, als könne sothanes Privilegium hier Landes nicht publicieren lassen.*“ Das heißt, daß das mährische Tribunal die Privilegien der Hof- und Feldtrompeter nicht publizieren lassen konnte, da diese durch die königliche böhmische Hofkanzlei in Prag weder ausgefertigt noch veröffentlicht worden waren. Damit waren ihre Privilegien in den böhmischen Ländern faktisch nicht anerkannt⁵. Dies bedeutete zugleich, daß der genannte Prozeß gegen den Advokaten Cuna in Brünn aussichtslos war. Und aus der zitierten Quelle erfahren wir tatsächlich, daß alle mährischen Hof- und Feldtrompeter und Tympanisten die beglaubigten Abschriften ihrer Privilegien, die dem Tribunal zu neuer Beglaubigung vorgelegt worden waren, am 5. Mai 1695 zurückerhalten hatten.

⁵ Hier berichtige ich einen Irrtum, welcher mir in meinem Beitrag in *Časopis Matice Moravské* (siehe S. 438). 1950, S. 313, unterlaufen ist. Die Privilegien der Feld- und Hoftrompeter galten also nicht einmal in Böhmen.

Den angeführten Statuten und Privilegien nach ist es gewiß, daß die Feld- und Hoftrompeter in den Ländern der habsburgischen Monarchie eine Art Genossenschaft bildeten, welche nach eigenen Statuten verwaltet wurde. Aus den Unterschriften auf den Statuten ist ihre ganze Hierarchie ersichtlich, angefangen von den kaiserlichen, königlichen, kurfürstlichen und mit den Feld- und Hoftrompetern des Erzherzogs von Innsbruck endend. Die mährischen Feld- und Hoftrompeter (die Landschaftstrompeter inbegriffen⁶⁾) bildeten ebenfalls eine eigene Gesellschaft, welche formal der Wiener Gesellschaft zugeteilt war, jedoch zu Ende des 17. Jahrhunderts nicht nach denselben Statuten verwaltet wurde und nicht dieselben Vorrechte wie die Gesellschaft der Feld- und Hoftrompeter in den anderen habsburgischen Ländern hatte. Den Statuten nach legte die ganze Gesellschaft den Hauptwert auf die Heranbildung des Nachwuchses. Jeder Feld- und Hoftrompeter verdiente seinen Unterhalt auch dadurch, daß er Unterricht gab. Strenge Strafen wurden denjenigen Lehrlingen auferlegt, welche von einem Lehrer zum anderen übergingen, und es waren nicht nur die Bedingungen, unter welchen Lehrlinge in die Lehre aufgenommen werden konnten, festgelegt, sondern auch strenge Verfügungen und Regeln sowie einheitliches Lehrgeld. Man muß auch darauf hinweisen, daß die Feld- und Hoftrompeter nicht Leibeigene in die Lehre nahmen und deren Spiel nicht duldeten, es sei denn, daß sich diese aus der Leibeigenschaft befreiten. Sie bekundeten damit eine gewisse gesellschaftliche Überheblichkeit ihrer eigenen Sonderstellung und eine Verachtung für die künstlerische Begabung des Volkes, in der die Musik seit je wurzelt. Die zweijährige Lehrzeit wurde mit einem Lehrzeugnis beendet. Diese Zeit war jedoch zu kurz, um eine wirkliche Meisterschaft in jener Kunst, welche die Trompeter eine ritterliche nannten, zu erlangen, und deshalb war es Pflicht eines jeden ausgebildeten Trompeters, sich im Felde, im Militärdienst, im Frieden wie im Kriege in der Kunst weiter zu vervollkommen. In Punkt sieben wird von einer Zeitdauer von ganzen sieben Jahren gesprochen, während der die Adepten der Trompeterkunst an Feldzügen teilnehmen und dabei ordentlich weiter üben sollten. Erst nach Ablauf dieser sieben Jahre durfte der Feldtrompeter beginnen, selbständig Unterricht zu erteilen. Nach Abschluß des Trompeterdienstes im Felde war sein Platz an fürstlichen, gräflichen, herrschaftlichen und überhaupt adeligen Höfen. Er verlieh dem Schloßleben, den Festlichkeiten und höfischer Kurzweil ihren Glanz.

Aus der Bemerkung in Punkt 21, daß an jedem Hofe die Kasse von dem obersten Trompeter gemeinsam mit zwei Gesellen verwaltet wurde, geht hervor, daß an jedem Hofe mehrere Trompeter oder wenigstens ein Haupt-Trompeter und mehrere Gesellen beschäftigt waren, die zusammen den Trompeterchor bilden konnten. Es war Sache des Adligen und von seinem Willen und Interesse abhängig, einen wie zahlreichen Trompeterchor er aushalten wollte, um seinem Hofe den entsprechenden Glanz zu verleihen.

Den städtischen Türmern und den Seminaristen gegenüber gaben die Feld- und Hoftrompeter ihre Überlegenheit in den Statuten und im gesellschaftlichen sowie

⁶ In der zitierten Quelle nennen sie sich entweder „Gesamt Kameradschaft der ritterlichen Hof- und Feldtrompeter im Markgraftum Mähren“ oder „Kameradschaft der ritterlichen Feld- und Hoftrompeter Kunst Genossen im Markgraftum Mähren“.

musikalischen Leben zu fühlen. Sie betrachteten ihre eigene Kunst als eine ritterliche und adelige, dienten dem Adel aller Stufen und entfremdeten sich den städtischen Musikern sowie dem Volke. Zur Hebung ihres Selbstbewußtseins trug überdies ihre Uniform bei. Deshalb traten sie weder mit den Türmern noch mit Seminaristen, Komödianten oder Gauklern gemeinsam auf. Sie waren auf die Ehre der ritterlichen Kunst bedacht. Sie spielten weder in öffentlichen Gasthäusern, noch bei Nacht auf der Straße. Sie schränkten die Tätigkeit der städtischen Trompeter auf das Musizieren auf dem Turme, bei akademischen Festen und in der Kirche ein. Sie verbanden sich nicht dem Volke und dessen Interessen und Bedürfnissen wie die städtischen Trompeter, die mit ihm in täglicher Verbindung standen. Sie wurden zu Dienern der Feudalen, mit denen sie verwachsen und deren Intentionen sie treu ergeben waren.

Die Statuten und Privilegien der Feld- und Hoftrompeter waren zwar in Mähren und in den böhmischen Ländern nicht anerkannt worden, die Feld- und Hoftrompeter verzichteten aber keineswegs auf ihre Rechte. In Brünn kam es zu weiteren Streitigkeiten zwischen Stadttrompetern und Feld- und Landschaftstrompetern. Diese Streitigkeiten gipfelten im Jahre 1735, als sich der Turmmeister Jan Bedřich Renner (1726–1765) beim Brünnner Magistrat über den Feld- und Landschaftstrompeter Jan Ant. Beneš beschwerte. Beneš hatte ihn vorgeladen und in Gegenwart des Landschaftstrompeters Karel Harbik und des Tympanisten Jan Václav Hornik ihm und den Turmtrompetern verboten, bei öffentlichen Prozessionen gemeinsam mit livrierten herrschaftlichen Dienern oder mit Studenten mitzuwirken. Er hatte gedroht, er würde ihm nicht nur die Instrumente „verderben“, sondern ihm „die Zähne in den Schlund schlagen“ und „die Knochen im Leibe zerbrechen“, wenn er dieses Verbot nicht beachten werde. Renner (über den ich in meinem eingangs erwähnten Beitrag S. 308 berichtete) berief sich auf das kaiserliche Reskript vom 6. März 1732, demnach die Vorrechte der Landschaftstrompeter nicht den Studenten, Seminaristen und Türmern zu Schaden gereichen sollten. Er wandte ein, daß er nicht um das Recht gebracht werden könne, mit Erlaubnis der Herrschaft mit Studenten und anderen herrschaftlichen Bediensteten Dienst zu tun. Mit Recht machte er auf seine miserable wirtschaftliche und soziale Stellung aufmerksam, die ihn nötigte, auf verschiedenen Wegen Nebenverdienste zu suchen, da sein festes Gehalt kaum dazu langte, das Leben zu fristen. In diesem neuen Streite war am wichtigsten das schon erwähnte kaiserliche Reskript vom 6. März 1732, welches in der Abschrift, die dem königlichen Tribunal in Brünn zugesandt worden war, erhalten blieb. Dem Reskript nach bestätigte Karl VI. die Statuten und Privilegien der Feld- und Hoftrompeter, welche in der Reichskanzlei zusammengestellt und am 20. Februar 1623 von Ferdinand II. bestätigt, im Oktober 1630 abgeändert und erneuert⁷ sowie am 1. Dezember 1706 von neuem durch Josef I. bestätigt worden waren.

Im kaiserlichen Reskript Karls VI. war ausdrücklich gesagt, daß es in der Frage der Lehrlinge und der Lehrtätigkeit der Hof- und Feldtrompeter zu einer Einigung gekommen war, ohne den Rechten der Studenten, Seminaristen, Türmer und anderer Personen Abbruch zu tun, welche weiter in der Kirche spielen sollten, wie sie

⁷ Siehe auch in der Arbeit Paul Michels, *Hof- und Feldtrompeter in Thüringen*, in: *Thüringer Heimat* 1958, 3. Jg., H. 2, S. 78.

es seit eh und je getan hatten, wobei sie wie bisher bei musikalischen Produktionen auch die Trompeten benutzen sollten.

Das Endresultat dieses Streites erfahren wir aus den Quellen nicht, aber es ist wenigstens gewiß, daß der Brünner Magistrat sich Renners und seiner Gehilfen — der Turmtrompeter — in einem Schreiben vom 2. Mai 1735 an das königliche Tribunal in Brünn annahm. Renners Beschwerde wurde dem Landesauschuß zugesandt. Der Landesbuchhalter sollte sich zu ihr äußern und die nötigen Vorkehrungen treffen⁸.

Die Statuten und Privilegien der Feld- und Hoftrompeter bestanden also noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts und die Landschaftstrompeter stützten sich auf sie. Den unaufhörlichen Streitigkeiten zwischen den beiden Organisationen in Brünn konnten jedoch alle kaiserlichen Bestätigungen und Reskripte keinen Einhalt tun. Der Grund zu diesen Streitigkeiten lag darin, daß beide musikalischen Vereinigungen wirtschaftlich sehr schlecht gestellt waren, denn sie wurden von den Ständen und dem Bürgertum schlecht bezahlt und mußten ihren Lebensunterhalt durch Akzidenzspiel bei verschiedenartigen Gelegenheiten verdienen, z. B. bei Hochzeiten, Primizen sowie anderen privaten Festlichkeiten und Gastmählern. Dadurch kreuzten sich in Brünn die Interessen beider Organisationen, so daß sie unwillkürlich ineinander griffen, denn es gab zwar genügend Möglichkeiten, in Brünner Kirchen und bei Vergnügungen des Adels und des Bürgertums mit Musik Geld zu verdienen, jedoch im ganzen wenig Trompeter im Vergleich zu so zahlreichen Gelegenheiten.

Übrigens besserte sich in der Hälfte des 18. Jahrhunderts auch die fachliche Befähigung der städtischen Trompeter, welche vielseitiger und beschlagener wurden. In ihren Gesuchen führen sie an, zehn bis zwölf Instrumente spielen zu können, Renner z. B. konnte sogar Orgel spielen⁹. Die Landschaftstrompeter waren schwerfälliger und widmeten sich nur dem Spiel auf ihrem einzigen Instrument. Diese rein musikalischen Unterschiede schürten die gegenseitige Animosität der beiden Vereinigungen.

In Brünn kam es auch noch deshalb zu Streitigkeiten, weil die Organisation der städtischen Turmtrompeter früher gegründet worden war (1674) als die Organisation der Feld- und Landschaftstrompeter (1702). Daraus folgt, daß die Funktion der Landschaftstrompeter zuerst mit in Händen der städtischen Trompeter lag. Diese erhielten in Brünn schon im Jahre 1674 — als der Brünner Magistrat mit Jan Jiří Jančí einen Vertrag über die Tätigkeit der städtischen Turmmusiker einging — ihr Organisationsstatut. Unter den verschiedenen Verpflichtungen wird auch die Pflicht erwähnt, bei den Sitzungen des Landtags, des Landgerichts und bei der Ankunft und Abfahrt des Vertreters der Landeskammer zu trompeten. Ähnlicherweise gaben die Turmmusikanten mit Trompetengeschmetter und Paukenschlägen das Zeichen, wenn die Stände das Landtagsgebäude verließen¹⁰.

Damit ist aber nicht gesagt, daß es bis zum Jahre 1702 in Brünn keine Landschaftstrompeter gab. Bis dahin hatten die Stände jeweils nur einen Landschaftstrompeter,

⁸ Die Abschrift des kaiserlichen Reskripts (Wien, 6. März 1732), die Beschwerde des Turmmeisters Renner (datiert am 22. April 1735), die Zuschrift der Stadt Brünn an das königl. Tribunal (vom 2. Mai 1735) und die Zuschrift des königl. Tribunals an den Landesauschuß vom 6. Mai 1735 enthält das Faszikel SA, Landesregistratur, Signatur S 89, Stadt Brünn.

⁹ Vergleiche meinen eingangs erwähnten Beitrag in ČMM 1950, S. 308.

¹⁰ Ebenda S. 305.

und dessen Dienst war zu anderem als dazu bestimmt, bloß den Ständen Glanz zu verleihen. Seine Pflicht war es, tagtäglich bereit zu sein, dem Lande als reisender Bote oder auch auf andere Weise Dienste zu leisten. So lautet der Befehl des Landtags vom 2. Januar 1685 für Matej Leker, den ersten namentlich bekannten Landschaftstrompeter in Brünn. Die Stelle des Landschaftstrompeters war ihm verliehen worden, weil er große Tapferkeit bewiesen hatte. Er erhielt die gleiche Entlohnung wie seine Vorgänger — 300 Gulden Gehalt und 50 jährlich für die Uniform —, und zwar mit Gültigkeit vom 1. Januar 1685¹¹. Daraus ersehen wir, daß die mährischen Stände schon vor dem Jahre 1685 ihre Landschaftstrompeter hatten — es ist jedoch nicht genau bekannt, seit wann. Im Jahre 1685 wird bei der Ernennung des Leker zum Landschaftstrompeter von seinen Vorgängern gesprochen. Da erst im Jahre 1702 bei den Landesständen ein wirklicher Trompeterchor gegründet wurde, müssen wir schließen, daß die mährischen Stände, wie erwähnt, im 17. Jahrhundert erst einen einzelnen Landschaftstrompeter hatten. Er tat seinen Dienst zu Pferde und stand täglich den Ständen zur Verfügung. Genauer erklärt sich dessen Funktion, als sich später erwies, daß die Landschaftstrompeter gleichzeitig begleitende Militärkommissäre waren.

Die Uniform sollte die Landschaftstrompeter von den gewöhnlichen städtischen Trompetern unterscheiden und sie eng den Ständen anschließen. Matěj Leker war in Anerkennung seiner tapferen Kriegsdienste aufgenommen worden. Man kann annehmen, daß er als Feldtrompeter im Felde gedient und also militärische Trompeterpraxis hatte. Damit war die gebräuchliche und wichtige Bedingung erfüllt: als Feldtrompeter im Felde gedient und sich ausgezeichnet zu haben. Leker stand nicht lange im Dienst der mährischen Stände. Er starb Ende April 1685, vier Monate nach seiner Ernennung. Sein Nachfolger Řehor Povoral ist uns aus der Beschwerde der Feld- und Hoftrompeter gegen den Landesadvokaten Cuna in Brünn bekannt. Er diente den Ständen unter den gleichen Bedingungen wie Leker, und zwar vom 1. Mai 1685 bis zum Jahre 1712¹².

Während Lekers und Povorals dienstliche Stellung den Charakter eines militärischen Unterhändlers hatte, einer Ordonanz, die mit der Trompete militärische Signale gab, das Militär bei seinen Feldzügen begleitete, dem Kreishauptmann Botschaften überbrachte und ähnliches verrichtete, wurde in Brünn zu Anfang des 18. Jahrhunderts eine richtige Organisation von Landschaftstrompetern mit einem Tympanisten begründet. Im Jahre 1702 machte der Landeshauptmann den Ständen den Vorschlag, noch einige Landschaftstrompeter und einen Militärtympanisten in ihre Dienste zu nehmen. Als Grund für die Aufstellung des Trompeterchors führte er an: „*pro lustro et decore provinciae*“¹³.

Dadurch hat sich die ursprüngliche Funktion der Landschaftstrompeter, nämlich bei Heeresbewegungen behilflich zu sein und beritten verschiedene Botschaften zu über-

¹¹ SA, Sign. T 5, Landesregistratur, Auszug aus dem *Gedenkbuch* des Landtags 1672—1701, 2. Januar 1685.

¹² Ebenda zum J. 1685. — Auf den Zeitpunkt der Beendigung von Povorals Dienst schließen wir aus dem Gesuch des Matouš Novotný (ebenda T 5, präsentiert am 11. Januar 1730), der angibt, daß die Stelle nach Povoral Václav Kraus erhalten habe. Da Kraus 1750 verstorben war (laut Gesuch der Witwe Kraus vom 10. Juli 1750 — ebendort T 5) und achtunddreißig Jahre gedient hatte (laut Gesuch derselben Marie Salomene Kraus vom 22. September 1750 — ebenda), hat die Beendigung von Povorals Dienst und der Dienstantritt Krausens wahrscheinlich im Jahre 1712 stattgefunden.

¹³ Über die Errichtung des Chores der Trompeter und des Tympanisten (ebenda T 5, Landesregistratur — in dem Auszug aus dem im Jahre 1701 angelegten *Gedenkbuch* des Landtages, Jahr 1702).

mitteln, etwas geändert. Die Landschaftstrompeter waren jetzt hauptsächlich dazu bestimmt, dem Lande und den Ständen Glanz und Pracht zu verleihen. Dadurch waren auch die neuen Funktionen der Landschaftstrompeter, welche diejenigen Dienste der städtischen Trompeter, die die Stände betrafen, zu übernehmen hatten, gegeben. In den Bedingungen für die Landschaftstrompeter war das zwar nicht ausdrücklich erwähnt, aber in der Praxis war es so: fortan übten die Landschaftstrompeter alle Funktionen aus, die früher in den Instruktionen für die städtischen Trompeter angeführt waren.

Der Vorschlag des Landeshauptmanns, einen Trompeterchor zu gründen (1702), wurde von den mährischen Ständen angenommen. Sie verfügten, daß zu dem bisherigen Trompeter jeweils noch drei andere und ein Militärtympanist aufgenommen werden sollten. Die Zahl der Landschaftstrompeter wuchs also auf vier an, und durch die Aufnahme des Tympanisten ward ein fünfgliedriger Chor „zu Ehre und Ruhm der Stände“ gegründet. Es war dies kaum die Hälfte des Trompeterchors, wie ihn die Stände ursprünglich errichten wollten, denn sie hatten am 2. Mai 1702 beschlossen, nach dem Vorbild anderer Länder sechs Trompeter mit einem Tympanisten als einen zur Hälfte besetzten Trompeterchor in ihre Dienste zu nehmen. Sie hatten eigentlich beabsichtigt, nach und nach den ganzen Chor zu komplettieren, blieben aber am Ende doch bei den vier Trompetern nebst einem Tympanisten und schenkten dem späteren Ansuchen der Landesmusiker, den Trompeterchor nach dem ursprünglichen Plan zu erweitern, keinerlei Beachtung mehr¹⁴.

Die Errichtung des fünfgliedrigen Trompeterchors (einschließlich des Tympanisten) geschah außerdem auf Kosten der Existenzbedingungen der einzelnen Landschaftstrompeter. An Stelle der früheren 300 Gulden, welche der Landschaftstrompeter erhalten hatte, waren für jeden Trompeter und Tympanisten nunmehr ein jährliches Gehalt von 150 Gulden nebst 50 Gulden für die Livree ausgesetzt. Es war dies nur eine Hälfte des Gehalts, während die Trompeter mit der zweiten für den Glanz und die Verherrlichung der feudalen Herrschaft draufzahlten. Was Wunder, daß sich die Musiker in den folgenden Jahren immerwährend mit Beschwerden über die schlechte Entlohnung an die Stände wandten¹⁵!

Zur Zeit der Errichtung des Landschaftstrompeterchores waren die Trompeter Václav Antonín Kraus, Krouster, Řehor Povolal sowie Jan Petr Zieger und Tympanist Václav Horník. Dies war der erste wirkliche „Chor“ der Landschaftstrompeter mit dem Tympanisten in Brünn. Als Ganzes nannten sie sich Chor bzw. Corps, einzeln Landschaft-Trompeter oder Landschaft-, Hof- und Feldtrompeter¹⁶.

Die Mitglieder des ersten Chores der Landesmusiker hatten sich durchweg im Feld in der Trompeter- und Tympanistenkunst ausgebildet. Jan Václav Horník (geb.

¹⁴ Am 20. März 1727 ersuchten die Landesmusiker um Erweiterung des fünfgliedrigen Chores, indem sie den Ständen die Entscheidung des Landtags vom 2. Mai 1702 in Erinnerung brachten, derzufolge die Stände nach dem Vorbild anderer Länder vorläufig einen zur Hälfte besetzten Chor von sechs Mitgliedern errichten und ihn nach und nach zu dem vollen Stand erweitern sollten. Der Chor der Landesmusiker hatte also ursprünglich aus sechs Gliedern bestanden und sollte bis auf zwölf Mitglieder ergänzt werden (s. das Gesuch der Landschaftstrompeter und des Tympanisten des zit. Datums Faszikel SA, T 5, Landesregistratur fol. 193—232 unter Jan Ant. Beneš).

¹⁵ Über die Lohnsenkung dieselbe Quelle wie in Anmerkung 13.

¹⁶ Diese Gesamtbezeichnung später. „Chor der Landschaftstrompeter“ in dem Gesuch Gottfried Hescers vom 20. Juni 1727. Landschaftstrompeter z. B. in dem am 11. Januar 1730 präsentierten Gesuch Frant. Určickýs, Landschafts-Hof- und Felätrompeter im Gesuch der Landesmusiker, das am 8. März 1712 präsentiert wurde. Vor 1713 unterschrieben sie sich sogar: Landschaftstrompeter und Begleitkommissar (in einem am 12. Oktober 1705 präsentierten Gesuch).

um 1668)¹⁷ trat um das Jahr 1700 bei den Ständen als Landschaftstympanist in den Dienst. Er war gleichzeitig als begleitender militärischer Kommissar bedienstet. Im Jahre 1711 begleitete er die Dragoner vom Regiment des Prinzen von Savoy aus der Gegend von Znaim nach Ungarn und legte über das Kreisamt dem Landesauschuß darüber Etappenzettel vor. Im Jahre 1735 ließ er sich (schon wegen seines Alters) durch den Feldtrompeter Jiří Wayda vertreten. Er suchte um eine überzählige Stelle für Wayda an, der am 25. Mai 1735 zum Adjunkten des Landestympanisten ohne Anspruch auf Honorar ernannt worden war. Stattdessen stellten ihm die Stände in Aussicht, er könne, falls der Posten des Landestympanisten frei werde („*in casu aperturæ*“), wirklicher Tympanist werden. Es ist nicht weiter verwunderlich, daß er bald verschwand und nichts mehr von sich hören ließ¹⁸. Vom Jahre 1740 an erhielt Horník einen vierteljährigen Urlaub, um in Jistebnice in Böhmen das Haus seines verstorbenen Bruders Mikuláš instand zu setzen. Er starb nach fast fünfzigjährigem Dienst als Landestympanist im Jahre 1750 in Derfly.

Vom Jahre 1712 an diente mit Horník als Landschaftstrompeter Václav Kraus († 1750). Auch er war in den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts nicht mehr imstande, seinen Dienst zu versehen, und hatte Jakub Honiš als Vertreter. Über den Trompeter Krouster ist nichts näheres bekannt. Jan Petr Zieger wurde um das Jahr 1714 Landschaftstrompeter und diente über zwanzig Jahre († 1734). Diesem ersten Chor der Landesmusiker trat um das Jahr 1711 der Landschafts- und Feldtrompeter Jan Ant. Beneš († 1747) und um das Jahr 1724 der Landschafts- und Feldtrompeter Ant. Ignác Polivský († 1730) bei. Nach dem Tode Ziegers († 1734) übernahm den Dienst als Landschaftstrompeter Karel Harbik, bisher Trompeter in der Musikkapelle des musikliebenden Olmützer Bischofs Schrattenbach, und nach Kraus († 1750) erhielt die Stelle des Landschaftstrompeters der bereits erwähnte Jakub Honiš († 1773). Von den anderen Landesmusikern nenne ich noch Frant. Jesenský (er war Trompeter in den Jahren 1760–1770), Jos. Konrát (Trompeter 1747–1772), den Trompeter Filip Lamač (1772–1779 nach Honiš), den Tympanisten Aug. Nemeč (1739–1777) und den Trompeter Alex. Ant. Tučapský (1746 bis 1777).

Den letzten Chor der Landesmusiker vor der Auflösung (1784) bildeten die Landschafts- und Feldtrompeter Jos. Haraš (von 1767 an), Jan Matejíček (von 1777), Leop. Seefelner (von 1779), Jos. Gaunersdorfer (von 1781) und der Landschaftstympanist Aug. Mart. Nemeč, der jedoch schon 1777 starb; sein Nachfolger war sein Sohn Augustin (von 1772). Wenn die an sich stabile Zahl eines fünfgliedrigen Chores (vier Trompeter und der Tympanist) manchmal — auf höchstens acht — anstieg, so war dies durch Krankheit, körperliche Schwäche und Alter der einzelnen Mitglieder verursacht, welche sich durch andere Musiker vertreten lassen mußten, die der ständische Landtag als titularisch bzw. überzählig oder als Adjunkte ohne jegliche Entlohnung aufnahm. Diese Überzähligen waren nur dadurch bevorteilt, daß sie „*cum spe futurae successionis*“ („*cum spe futurae promotionis ad activitatem*“) aufgenommen und also gewöhnlich Nachfolger der wirklichen Landesmusiker

¹⁷ Von den einzelnen Landschaftstrompetern und Tympanisten hören wir aus ihren Gesuchen an die Stände um die Stellen der Landesmusiker. Alles im zitierten Faszikel SA, T 5, Landesregistratur (alte Signatur).

¹⁸ Die Daten des Jiří Wayda in der zit. Quelle unter dem Namen Jan Václav Horník. Über das Verschwinden desselben im Faszikel Aug. Nemeč bei der Eingabe des J. V. Horník vom 30. Juni 1740.

wurden (sie erhielten die „Expektanz“). Von den Überzähligen nenne ich Matej Ende (von 1735–1739), Bohumír Finke (um 1739) und den bereits genannten Jos. Gaunersdorffer (von 1781). Vom Jahre 1744 an suchten vier Trompeter, ein Tympanist und drei überzählige Musiker um die Livree an. Dieser Stand dauerte bis zu Anfang der fünfziger Jahre des 18. Jahrhunderts¹⁹. In den Jahren 1753 bis 1760 ist der Stand fünf Landesmusiker und ein Überzähliger. Die Schwankungen der Zahl der Musiker waren zwar durch Krankheiten der honorierten Landesmusiker und die Notwendigkeit des Ersatzes aus den Reihen der überzähligen Kräfte verursacht, aber der Hauptgrund lag darin, daß die Überzähligen manchmal 10–14 Jahre auf die Stellen der überalten Trompeter oder Tympanisten warteten. Unter diesen Umständen verließen manche dieser Unbesoldeten den Dienst der sie ausnutzenden Stände und suchten sich neue Anstellungen.

Über die Familien, aus denen sie stammten, berichten uns die Quellen gar nichts. Die Landesmusiker führten in ihren Gesuchen den Geburtsort an (sie stammten größtenteils aus Mähren), aber Beruf und Herkunft ihrer Eltern erwähnen sie nicht. Es lag ihnen daran, die von den mährischen Ständen gestellte wichtigste Bedingung zu erfüllen: den vorhergehenden Trompeterdienst im Feld. Eine Prüfung des Spiels auf der Trompete war eine weitere Bedingung für die Aufnahme in den Landesdienst. Diese resultierte jedoch aus der Trompeterpraxis im Felde und war deshalb mehr oder weniger Formalität. In den Gesuchen der Feldtrompeter finden wir zahlreiche Belege für ihre Trompeterdienste im Feld. Frant. Konrát bewarb sich im Jahre 1747 um die Stelle eines überzähligen Landschaftstompeters als Feldtrompeter des Kürassierregiments des Grafen Černín. In seinem Gesuch vom 14. Juni 1747 führt er an, er habe bei dem Landschaftstompeter Karel Harbik in Brünn gelernt und in vier Feldzügen seine Praxis erhalten. Stolz verkündete er, daß er sich in der freien Trompeterkunst auskenne. Er wurde auch durch Beschluß des Landtags vom 25. September 1747 angestellt.

Ant. Croesa diente fast dreizehn Jahre als Trompeter des Prinzen von Darmstadt in einem Kürassierregiment. Mit einem Gesuch vom 19. Januar 1734 bewarb er sich um die Stelle eines Landschaftstompeters, erhielt sie jedoch nicht.

Matěj Ende legte seinem Gesuch vom 19. Januar 1730 einige Belege bei, die seinen Trompeterdienst im Heere bestätigten. Er hatte beim Landschaftstompeter Ant. Polivsky in Brünn gelernt, war Feldtrompeter beim Regiment des Generals Hamilton und hatte bei einem Festmahl des Prälaten von Velehrad und Hradiště in Gegenwart verschiedener Adelliger gespielt. In einem neuen am 10. Mai 1735 präsentierten Gesuch ersuchte er, nur den Titel Landschaftstompeter führen zu dürfen und machte sich erbötig, solange ohne Entgelt zu dienen, bis eine ordentliche Stelle frei werde. Den beiliegenden Belegen nach war er 24 Monate Feldtrompeter des Regiments des Generals Hamilton und hatte in dieser Zeit im Kriege, beim Befehlshaber, bei Feldwachen, beim Landsturm und in Feldschlachten Dienst getan. Vorher hatte er 36 Monate als Trompeter bei der Kompanie Gursky im Kürassierregiment des Prinzen Emanuel von Savoyen und 24 Monate beim Regiment des Grafen Johann Adam Palfy gedient. Auf Grund solch langjähriger Dienstes als Feldtrom-

¹⁹ In dem am 27. April 1744 präsentierten Gesuch um Livreen insgesamt acht Landesmusiker. Weitere Belege in ähnlichen Gesuchen der betreffenden Jahre.

peter wurde er am 10. März 1735 als Titular-Landschaftstrompeter ohne Gehalt und ohne andere Einkünfte (!) angestellt. So unmenschlich und lächerlich belohnten die mährischen und auch andere Feudalherren treue und ergebene Militärdienste im Feld. Ende wurde nicht einmal mehr ordentlicher Trompeter, denn er starb 1739. Seine überzählige Stelle erhielt Bohumír Finke, der in seinem Gesuch vom 17. April 1739 anführte, er sei fundamentaliter ausgebildeter Trompeter und habe mehrere Feldzüge mitgemacht. Josef Gaunersdorfer war (seinem Gesuch vom September 1781 nach) elf Jahre lang Feldtrompeter eines Regiments leichter Kavallerie und hatte den preußischen Feldzug mitgemacht. In der Zeit seines Felddienstes hatte er auch andere Musikinstrumente, besonders die Klarine, gespielt. Ein gewisser Maximilián Hampl erhielt die Stelle des Landschaftstrompeters nicht, obzwar er in seinem am 23. Februar 1760 vorgelegten Gesuch anführte, daß er aus Brünn stamme, bei den Landschaftstrompetern in Brünn ausgebildet worden sei und Feldzüge mitgemacht habe.

Karel Harbik genügte den Anforderungen der mährischen Stände mit seiner Mitteilung in dem Gesuch vom 19. Januar 1734, daß er Trompeter des Kardinals Schrattenbach sei, bei dem er schon fast vier Jahre diene. Jos. Haraš war Feldtrompeter des Kürassierregiments des Herzogs von Modena. Nach dem am 23. Februar 1760 präsentierten Gesuch hatte er hundertzwanzig Monate als Feld- und Stabsttrompeter gedient und Feldzüge mitgemacht.

Aus dem Gesuch des Bohumír Hescer vom 20. Juni 1727 geht hervor, daß er Feld- und herzoglicher Hoftrompeter war. Zuerst hatte er neun Jahre seiner Majestät als Feldtrompeter gedient und war dann zehn Jahre Trompeter des Herzogs von Holstein.

Jakub Ferd. Honiš führt in seinem Gesuch vom 27. Juni 1750 an, daß er sieben Jahre und acht Monate beim Kürassierregiment des Generals Hamilton, dann im Kürassierregiment des Generals Bernes gedient und endlich im Jahre 1741 unter Fürst Lobkowitz den Feldzug in Böhmen mitgemacht habe.

Frant. Jesenský war Trompeter des Bischofs Graf von Althan, hatte sechsundsechzig Monate beim Keldreiterschen Kürassierregiment gedient und Feld- und Kriegsdienste geleistet. Dies erwähnte er in seinem Gesuch vom 29. März 1760.

Václav Kraus unterschrieb sich im Jahre 1747 als Feld- und Landschaftstrompeter. Sein Gesuch aus der Zeit um 1712 ist nicht erhalten. Wir können daher keine Angaben über seinen Dienst als Feldtrompeter anführen. Letzteres ist allein aus seiner Unterschrift ersichtlich.

Auch Filip Lamač wies sich mit langjährigen Diensten als Feldtrompeter vor seiner Ernennung zum Landschaftstrompeter in Brünn aus. Er diente dem Kaiser in einem Kürassierregiment in den französischen und preußischen Kriegen im ganzen achtundzwanzig Jahre. Er hatte viele Schlachten mitgemacht, vor allem die bei Trautenau und Kolín. Er hatte zahlreiche militärische Auszeichnungen („*merita militaria*“) erhalten, mit denen sich jeder Landschaftstrompeter ausweisen sollte. Seine Teilnahme an den Feldzügen zählte er in den Gesuchen vom Oktober 1757 und später auch vom April 1772 auf.

Frant. Lininger diente zuerst mit Jesenský und Lamač beim Kürassierregiment, später bei einem Husarenregiment. In seinem am 2. Mai 1777 präsentierten Gesuch

um eine Stellung als Landschaftstrompeter in Brünn wies er im ganzen fünfzehn Jahre und neun Monate Dienst als Feldtrompeter nach. In einer besonderen Empfehlung wird angeführt, daß Lininger als Feldtrompeter an verschiedenen Feldzügen, Schlachten und Scharmützeln teilgenommen habe und zwar ehrenvoll; seine Kunst habe er immer so ausgeübt, daß er beliebt gewesen war.

Jan Matejiček wies in seinem am 26. VIII. 1776 präsentierten Gesuch Feldtrompeterdienste von einer Gesamtdauer von vierzehn Jahren und elf Monaten nach.

Matouš Novotný war Feldtrompeter in den französisch-spanischen Kriegen, machte mehrere Belagerungen mit und war auch verwundet worden (sein Gesuch vom 11. I. 1730). Auch Frant. Určický tat in der kaiserlichen Armee als Feldtrompeter Dienst und das im Ganzen elf Jahre (nach dem am 11. I. 1730 präsentierten Gesuch).

Wir haben diese Beispiele von vorhergehenden militärischen Trompeterdiensten der Landesmusiker angeführt, um zu zeigen, wie groß die Trompeterpraxis, die die Musiker im Heeresdienst erhielten, war, und daß diese mehrjährige Praxis die nötige Voraussetzung für den Landes- und Hofdienst bildete. Ohne Feldtrompeterdienst nahmen die Stände niemand als Landschaftstrompeter in ihren Dienst auf. Ein typisches Beispiel dafür ist der Fall des Trompeters Leopold Seefelner. Dieser reichte am 12. April 1776 ein Gesuch um die Stelle eines überzähligen Landschaftstrompeters ein und suchte um Zulassung zur Prüfung an. Am 13. April 1776 erhielt er diesen Bescheid: „*Es ist hier eine solche gute Ordnung eingeführt, daß kein anderer als ein wirklicher Feldtrompeter Dienst tuen und nur als solcher die Stellung erhalten kann. Der Gesuchsteller ist noch Lehrling, er hat nicht die nötige Fertigkeit — wird deshalb abgelehnt*“²⁰.

Die mährischen Stände ließen sich auch dann nicht bewegen, als alle Landesmusiker am 15. März 1777 dem Landesausschuß ein Gesuch einreichten, Seefelner möge ausnahmsweise als Überzähliger aufgenommen werden, weil der Gesuchsteller besondere Befähigung für die Trompeterkunst habe. Die Landesmusiker machten sogar die Stände durch ein zweites Gesuch vom 12. April 1776 darauf aufmerksam, daß, weil es zu einer Änderung des militärischen Statuts gekommen war, Mangel an Feldtrompetern herrsche, und daß es also möglich wäre, Seefelner ohne Praxis im militärischen Trompeterdienst aufzunehmen.

Auch Seefelner selbst wehrte sich. In einer Eingabe vom 7. Juni 1776 antwortete er den Ständen, daß er kein Lehrling sei, sondern in Linz und in Wiener Neustadt als städtischer Musiker gedient habe, jetzt in Brünn beim Turmmeister als „*Tonkünstler*“ angestellt sei und auch andere Instrumente zu spielen wisse²¹. Er wagte sogar die Stände daran zu erinnern, daß sie im Falle des Aug. Němec, des Sohnes des Landestympanisten, eine Ausnahme gemacht und ihn ohne Felddienst als Überzähligen aufgenommen hatten.

Die mährischen Stände waren unbeugsam, sie achteten nicht auf die besondere Befähigung Seefelners, die alle Landesmusiker bescheinigt hatten, obzwar sich der

²⁰ Im Faszikel Leopold Seefelner im Jahre 1776.

²¹ In meiner Studie (CMM, 1950) erwähne ich auf Seite 304 in Anmerkung 13, daß ich zu meiner Arbeit über die städtischen Trompeter nur bis zum Jahre 1776 reichende Quellen zur Verfügung hatte. Damit erkläre ich mir, daß Seefelner nicht unter ihnen ist. Nach derselben Studie (S. 308) war Abraham Fischer (1765—1802) jener Turmmeister, bei dem Seefelner als „Tonkünstler“ diente.

Gesuchsteller in seiner Verteidigung und Kritik mit der Bezeichnung „Tonkünstler“ überschätzt hatte. Die Stände verharteten auf der Bedingung des Feldtrompeterdienstes.

Auch in dem vierten Gesuch vom 30. Mai 1777 berief sich Seefelner vergebens auf seine Fähigkeiten und jene Erfolge, die er vor dem Hochadel bei verschiedenen Akademien und Konzerten erzielt hatte. Umsonst verwies er auf seine Jugend im Gegensatz zu den überalten Trompetern. Die Stände suchten sich einen anderen Anwärter (Matějčíček) aus, welcher sich mit dem Feldtrompeterdienst ausweisen konnte und die Prüfung ablegte. Seefelner ließen sie nicht einmal zur Prüfung zu.

Für die ganze Frage der Trompeterpraxis im Felde ist bezeichnend, daß Seefelner die Stelle eines Landschaftstrompeters erst erhielt, als er einen, wenn auch nur kurze Zeit dauernden Dienst als Feldtrompeter nachweisen konnte. Am 6. Mai 1779 suchte er zum fünften Male beim Landesausschuß um die Stelle eines Landschaftstrompeters an. Er war damals Feldtrompeter bei einem Regiment leichter Kavallerie und legte ein Zeugnis bei, daß er während siebzehn Monaten als Feldtrompeter Dienst getan habe.

Die Stände erledigten am 8. Mai 1779 sein Gesuch mit der Bemerkung: „Mit Rücksicht darauf, daß Seefelner den Charakter eines wirklichen Feldtrompeters hat, verleiht ihm der Landesausschuß die durch den Tod des Filip Lamač freigewordene Stelle eines Landschaftstrompeters / 1779 /“²².

In dieser ganzen Angelegenheit des Leopold Seefelner überrascht, daß sich alle Landesmusiker für ihn verwandten, als wenn sie die alten Streitigkeiten zwischen Landschafts- und Stadttrompetern vergessen hätten, die sich gerade in Brünn vom Ende des 17. Jahrhunderts (der Streit mit dem Advokaten Cuna!) bis in die dreißiger Jahre des 18. Jahrhunderts hinein auf heißem Boden abgespielt hatten. Ihre Fürsprache ist wohl dadurch zu erklären, daß in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts, als Seefelner um die Stelle des Landschaftstrompeters ansuchte (1776), der Abstieg des Feld- und Hoftrompetertums, dessen Ruhm langsam blaßte, begonnen hatte. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß die Landesmusiker nichts von dem wirklichen Feldtrompeter Jan Matějčíček, der sich später als Seefelner zum Dienst gemeldet hatte, gewußt haben. Im Falle des Augustin Němec überzeugten sich die Landesmusiker und selbst die Stände von der Dauer seiner Lehrzeit und von der redlichen Vorbereitung für den Landschaftstympanistendienst. Seine Ernennung bietet uns einen Beweis dafür, wie im Dienste der Landesstände auch der Dienst des Landschaftstympanisten ernst aufgefaßt wurde, und dies beiderseits, sowohl vom Anwärter als auch von seiten der Stände, denn Němec mußte den Ständen seinen Lehrbrief vorweisen. Es war dies zwar nicht Brauch, da die Lehrzeit als selbstverständlich vorausgesetzt und als Hauptsache der Militärdienst im Felde betrachtet wurde, aber bei Aug. Němec begnügten sich die Stände mit dem Lehrbrief, da kein anderer Tympanist zur Stelle war und sie vielleicht auch seinem greisen Vater, der fast dreiunddreißig Jahre den Ständen gedient hatte, dessen Bitte nicht abschlagen wollten.

²² Alles im Faszikel Seefelner derselben Gesamtquelle (Landesregistratur, alte Sign. T 5) unter dem betreffenden Datum.

Im Dezember 1770 und im Januar 1771 suchte Aug. Mart. Němec senior, der Landestympanist, zusätzlich um die Stelle eines überzähligen Landestympanisten ohne Gehalt aber mit der Kandidatur auf eine ordentliche Stellung („*sine salario, sed cum spe successionis*“) und mit Anspruch auf eine Livree für seinen Sohn Augustin an. Er wies darauf hin, daß er den Ständen schon über dreißig Jahre diene und führte an, daß er viele Kinder habe. Der erwähnte Sohn, für den er petitionierte, habe sechs Klassen der Unterschule absolviert, sich in der Buchführung geübt, war Praktikant bei dem ständischen Buchhalter gewesen, habe aber zu gleicher Zeit unter der Anleitung seines Vaters das Tympanenspiel gelernt, um von diesem die Stellung des Tympanisten übernehmen zu können. Die Stände antworteten am 31. Januar 1771 und forderten, daß der Sohn des Tympanisten nachweisen solle, daß er die Kunst des Tympanenspiels ordentlich erlernt habe, da sie erst dann Rücksicht auf die Dienste des Vaters nehmen würden.

Der alte Němec gab seinen Sohn wirklich in die Lehre, und zwar geradewegs zum Landschafts- und Feldtympanisten Frant. Mancker in Wien. Dieser bezeugt in seiner Funktion als Feldtympanist beim ersten Karabinerregiment des Herzogs Albert in einem am 4. März 1771 in Brünn datierten Schreiben, daß er Aug. Bernhard Němec aus Brünn gemäß den Reichsprivilegien in der freien, edlen und ritterlichen Kunst für zwei Jahre in die Lehre genommen hat. Er bezeugt weiter, daß der „Scholar“ der Tympanenspielkunst die durch das Privileg festgesetzte Taxe von 100 Gulden bezahlen werde, und zwar die eine Hälfte vor Antritt und die andere Hälfte nach Ablauf der Lehrzeit. Mancker bemerkt abschließend, daß er an Stelle seiner Unterschrift alle seine mährischen Kameraden habe unterschreiben lassen, und zwar Aug. Němec, den Landschaftstympanisten als Vater, Filip Lamač als Feldtrompeter, Alexander Ant. Tučapský, Landschafts- und Feldtrompeter, Jakub Ferd. Honiš, ständischer Landschafts- und Feldtrompeter, Frant. Jesenský, Landschafts- und Feldtrompeter und Jos. Haraš, überzähliger Landschafts- und Feldtrompeter.

Neunzehn Monate später, am 5. Oktober 1772, übergab Mancker in Wien dem jungen Němec einen Lehrbrief in Form folgenden Zeugnisses:

„Frant. Mancker, niederösterreichischer Landschafts- und Feldtympanist bezeugt hiermit, daß er nach altem Brauch am 4. März 1771 Aug. Němec aus Brünn in Gegenwart seiner Kameraden aus der höfischen adeligen Garde, des mährischen Landestympanisten und der Landschaftstrompeter für zwei Jahre in die Lehre genommen hat. Während dieser ganzen Zeit hat sich Němec zu Mancker und jeden anderem redlich verhalten und seinem Lehrer ehrlich das Lehrgeld gezahlt. Die unterfertigten Kameraden haben bei der Abschlußprüfung seinem Spiel zugehört. Alle haben erkannt, daß er die Kunst gut gelernt hat und instande ist, sie auszuüben. Deshalb erklärten sie seine Lehrzeit für beendet und bestätigten ihn und erkannten ihn als Tympanisten an. Aug. Němec sollte die Reichsprivilegien genießen, sie respektieren und sich ihnen unterordnen.“

Mancker unterschrieb mit seinem Titel wie oben angeführt und außerdem als „Lehrprinz“ (Lehrer). Weiter unterschrieben Augustin Němecs Lehrbrief folgende Feld- und Hoftrompeter als Zeugen: Vendelin Bell, Tympanist der k. u. k. ungarischen Nobelgarde und Feldtympanist, Aug. Martin Němec, mährischer Landschaftstympanist, Jan Petr Hofbauer, k. u. k. oberster Hof- und Feldtrompeter, Jan Konrád Beyer, niederösterreichischer Landschaftstrompeter und Tympanist, Frant. Ant. Barth, niederösterreichischer Landschafts- und Feldtympanist, Ant. Schultz, k. u. k. Hof-

und Feldtympanist und Assessor, Jan Michal Windl, niederösterreichischer Landschafts- und Feldtrompeter, Frant. Karel Sturm, Feldtympanist der k. u. k. Adels-Garde und Martin Neugebauer, niederösterreichischer Landschaftstrompeter²³.

Aus obigem Lehrbrief ersieht man, wie sehr die Landesmusiker zu den Wiener Feld- und Hofmusikern hielten, wie sie gemeinsam mit den mährischen Ständen die Privilegien der Feld- und Hoftrompeter wahrten, obwohl diese in den böhmischen Ländern nicht galten. Der Lehrbrief war ein Zeugnis für das Benehmen, die Ausbildung und die Kunst des neuen Trompeter-Adepten. Mit der vor den Hof- und Feldtrompetern abgelegten Abschlußprüfung gipfelte und endete die Lehrzeit. Die abschließende Klausel über die Wahrung der Reichsprivilegien hatte rein formellen Charakter, denn in den böhmischen Ländern waren die Privilegien der Feld- und Hoftrompeter nicht bestätigt. Sie beweist jedoch den bedeutenden Einfluß des nahen Wien auf die musikalischen Verhältnisse in der damaligen Markgrafschaft Mähren, denn die Organisation der Feld-, Hof- oder Landesmusiker war in Wien dieselbe wie in Mähren. Sie bestätigt gleichzeitig die Existenz dieser Privilegien (über deren Rechtskraft, wie schon berichtet, es in Mähren zu Ende des 17. Jahrhunderts Streitigkeiten gab) noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts²⁴.

Auf Grund des angeführten Lehrbriefes des niederösterreichischen Landes- und Feldtympanisten, der auch militärischen Felddienst nachweisen konnte, nahmen die Stände Aug. Němec am 14. Oktober 1772 als überzähligen Landestympanisten in ihre Dienste auf. Sein kränklicher Vater hatte gut getan, als er diesen Weg über Wien wählte und sich nicht damit begnügte, daß sein Sohn zu Hause unter seiner eigenen Leitung lernte. Das musikalische Wien zur Zeit Maria Theresias, die spätere Mozart- und Haydn-Stadt, die besonders vor der französischen Revolution durch ihre Kapellen und die Unterhaltungen des Adels berühmt war, imponierte den mährischen Ständen. Der von hervorragenden Feldtrompetern und Tympanisten unterfertigte Lehrbrief war eine gute Legitimation für die Erwerbung der Stelle. Die mährischen Stände ließen Němec zur Prüfung zu. Er legte sie zu ihrem Gefallen ab²⁵. Hierbei ist zu beachten, daß die Stände es sich nicht nehmen ließen, den jungen Anwärter auf sein musikalisches Können zu prüfen, was für ein Zeugnis oder Empfehlung er auch immer haben mochte.

Die neuen Anwärter des Landschaftstrompeterdienstes legten die Prüfungen vor den feudalen Herrschaften gewöhnlich bei Gelegenheit eines Gastmahls, bei Sitzun-

²³ Belege und Lehrbrief des Aug. Němec im Faszikel auf den Namen seines Vaters in den zitierten Quellen des SA. Nur eine Differenz findet sich darin, daß nämlich die zweijährige Lehrzeit des jungen Němec bei Mancker nicht übereinstimmt. Nach dem vom 5. Oktober 1772 in Wien datierten Lehrbrief, der vom 4. März 1771 datierten Zeugenaussage Manckers und endlich laut Gesuch des Aug. Němec d. Ä. vom Oktober 1772 trat Aug. Němec d. J. am 4. März 1771 bei Mancker in die Lehre. Diese Lehrzeit beendete er am 5. Oktober 1772 mit dem Lehrbrief. So würde also seine Lehrzeit im Ganzen 19 und nicht 24 Monate gedauert haben. In den Quellen ist diese Unklarheit noch dadurch erhöht, daß in dem Faszikel Němec noch zwei weitere Zeugenaussagen Manckers erhalten sind, die erste datiert am 4. April 1770 zu Altenburg in Ungarn und eine zweite, datiert am 4. März 1770 zu Brünn. In beiden wird die Aufnahme von Aug. Němec d. J. in die Lehre durch Mancker bezeugt. Mit dieser Zeugenaussage wäre Němec' Lehrzeit wiederum wenigstens ein halbes Jahr länger (März 1770 bis Oktober 1772), was den Statuten der Feld- und Hoftrompeter widerspricht und nicht mit den drei zitierten Belegen übereinstimmt, von denen ich als wichtigsten den Lehrbrief betrachte. Ich habe mich entschlossen, Aug. Němec' Aufnahme in die Lehre dem Lehrbrief nach zu datieren, d. h. 4. März 1771. Dies bestätigen auch die angeführten weiteren Zeugenschaften (1771, 1772).

²⁴ Vergleiche oben im Text bei dem Prozeß der Feld- und Landschaftstrompeter gegen den Landesadvokaten Cuna.

²⁵ Aug. Němec d. Ä. schreibt in einem, am 11. Oktober 1772 präsentierten Gesuch an die Stände in Mähren, daß sein Sohn ordentlich und ehrbar die Feld- und Kriegstympanenkunst ausgelernt habe und zur großen Freude aller Standesherrn ordentlich die Prüfung abgelegt habe.

gen des Adels oder Unterhaltungen ab. Der Trompeter Josef Gaunersdorfer sollte im Jahre 1781 auf Wunsch der Stände eine Probe seiner Kunst bei einem Gastmahl zeigen, aber der Anwärter mußte wegen Fieber die Prüfung verlegen und versprach, die Prüfung bei der nächsten Zusammenkunft des Landtags abzulegen²⁶. Josef Haras teilte in dem Gesuch vom 14. Februar 1767 mit, daß er die Prüfung im Hause des Grafen von Schrattenbach in Gegenwart eines anderen hohen Adeligen abgelegt habe²⁷. Man kann annehmen, daß dies wieder bei irgendeiner feudalen Festigkeit war, aber schwer ist daraus zu schließen, was die Kandidaten der Landschaftstrompeterkunst damals spielten. Nur der bekannte und unzufriedene Seefelner deutet an, was bei den Prüfungen der Landschaftstrompeter gespielt wurde. Wenn er auch in seinem Gesuch an den Landesauschuß vom 30. Mai 1777 anführte, daß sein sechzigjähriger Konkurrent kaum fünf bis sechs einfache Stücke spielen könne, ist damit nicht gesagt, um was für Stücke es sich handelte, denn uns ist nicht ein einziges Musikstück, nicht eine Note erhalten. Wir wissen überhaupt nicht, was die Landschafts- und Feldtrompeter bliesen, weder bei der Prüfung noch im Dienst. Wahrscheinlich waren es kurze Kompositionen von Fanfarencharakter und fröhlichem Klang in den höheren Lagen. Vielleicht glänzten die Trompeter auch durch technische Bereitschaft, und dies sowohl in der schnellen Wiedergabe der Tonfolgen als auch durch Sicherheit des Druckes und rhythmisch reiche Fanfaren.

Frant. Jesenský (1760) und Frant. Lininger (1777) sprechen in ihren Gesuchen von der Prüfung als von einer selbstverständlichen Pflicht. Falls mehrere Bewerber in Frage kamen, erhielt die Stelle derjenige Kandidat, der größere Fertigkeit im Spiel aufwies. Die Sorge um diese Prüfungen oblag dem obersten Landeskämmerer²⁸. Über die Anstellung entschied dann der Landtag²⁹.

²⁶ In Jos. Gaunersdorffers Gesuch um die Stelle eines überzähligen Landschaftstrompeters mit Expektanz (datiert September 1781).

²⁷ Höchstwahrscheinlich dasselbe Haus des Grafen Frant. Ant. Schrattenbach, nachmaligen Landeshauptmanns in Mähren (jetzt Brno, Kobližná 4.), in dem bei seinem Weihnachtsbesuch in Brünn im selben Jahre 1767 Mozart wohnte. Vgl. meinen Beitrag *W. A. Mozart und Mähren* in der Zeitung *Lidové noviny* vom 7. Dezember 1941 und meine Studie *Mozarts Zeitgenossen in Brünn*, Zeitschrift *Bertramka* III, 1. Mai 1951.

²⁸ Am 5. XII. 1742 z. B. teilte dieser dem Landtag mit, daß zwei Bewerber um die überzählige Trompeterstelle, Jan. Mik. Reissinger und Jakub Ferd. Honiš die Prüfung abgelegt hätten.

²⁹ Der obenerwähnte Horniš wurde damals allein als Überzähliger eingestellt.